

Ausbau der Solarenergie in der Landwirtschaft sozial gerecht gestalten

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. begrüßt den Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen und unverzichtbaren Beitrag, um die 1,5 Grad Erderwärmung nicht zu überschreiten. Die Abhängigkeiten von fossilen Energieimporten müssen reduziert werden. Gleichzeitig ist es zentral, dass der Energieverbrauch in allen Sektoren massiv reduziert wird. Die Energiewende kann nur dezentral und mit den Stärken des ländlichen Raums und seiner Bewohner:innen gelingen. Viele Bäuerinnen und Bauern leisten hier seit Jahrzehnten Pionierarbeit. Jetzt braucht es eine kraftvolle und schnelle Energiewende, für die die Bäuerinnen und Bauern einen wichtigen Beitrag leisten können und wollen – an der sie aber auch sozial gerecht partizipieren können sollen.

Die Dringlichkeit, die Solarenergie als einen zentralen Teil der Energiewende weiter auszubauen, ist der AbL bewusst. Gleichzeitig befürwortet die AbL einen Ausbau von Solarenergie entsprechend folgender Priorisierung:

- 1) Auf bereits versiegelten Flächen, als Freiflächenanlagen (FFA) auf Konversionsflächen und auf Brachen, als Doppelnutzung in Form von Agri-Photovoltaik (APV) auf landwirtschaftlichen Flächen
- 2) Unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen als Freiflächenanlagen (FFA) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Aus Sicht der AbL ist die Betonung sozialer und struktureller Fragen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum beim Ausbau der Solarenergie essentiell. Diese sind zentral, um die Bäuerinnen und Bauern und die Bevölkerung beim Ausbau der Solarenergie mitzunehmen.

Insbesondere die aktuelle Diskussion um die Flächenkonkurrenz verdeutlicht einmal mehr, dass die Politik gefordert ist, für den Ausbau einen gesellschaftlich akzeptierten Rahmen zu schaffen. Die Energieproduktion darf nicht die Lebensmittelerzeugung verdrängen, die Landschaft nicht übermäßig beanspruchen und die Wertschöpfung muss in der Region bleiben.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert und regelt Anlagen bis zu einer Größe von 20 Megawatt (MW). Bei einer ungefähren Leistung von 1 MW pro ha entspricht dies einer Anlage von rund 20 ha. Aus Sicht der AbL muss auch der Ausbau von FFA, die nicht im EEG gefördert sind (über 20 MW), ordnungsrechtlich geregelt und mit Anreizen flankiert werden. Aufgrund ihrer Vorteile, z.B. hinsichtlich der Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energie auf derselben Fläche), bevorzugt die AbL hier die Agri-Photovoltaik (APV). Es braucht einen politischen Rahmen, um den Ausbau von APV so zu fördern, dass sich diese Art der Solarstromgewinnung gegenüber FFA durchsetzen kann. Dafür unterbreitet die AbL in diesem Papier konkrete Vorschläge. Diese beinhalten konkrete Änderungen des Kabinettsentwurfs zum Osterpaket, sowie allgemeine Forderungen für einen sozialverträglichen Ausbau der Solarenergie in der Landwirtschaft.

Hintergrund: Ausbauziele im Osterpaket der Bundesregierung

Das Osterpaket der Bundesregierung sieht vor, dass im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammt. Im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt sein. Bei der Solarenergie sollen laut Kabinettsentwurf die Ausbauraten auf 22 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert werden, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 215 GW Solar-Leistung in Deutschland installiert sein sollen, und 400 GW im Jahr 2040. Davon soll

jeweils die Hälfte auf Dachflächen, an Wänden u.ä. und in der Fläche gebaut werden. Heute sind rund 59 GW Solarenergie installiert.¹

Bis 2030 plant die Bundesregierung rund 107 GW Solarenergie aus der Fläche. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geht von einem Flächenbedarf bis 2030 von rund 60.000 bis 70.000 Hektar aus (inkl. bereits versiegelter Flächen wie Konversionsflächen). Bis 2040 besteht laut Bundesnetzagentur ein Flächenbedarf von 120.000 Hektar, was 0,72 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands entspricht².

Generelle Forderungen

Diese Forderungen betreffen den Ausbau der Solarenergie insgesamt, also sowohl Freiflächenanlagen als auch Agri-Photovoltaik.

1. Bodenmarkt wirksam regulieren – Ackerland in Bauernhand

Die Bäuerinnen und Bauern der AbL sind besorgt, dass ein rascher Ausbau von Solarenergie in der Landwirtschaft den bereits existierenden hohen Preisdruck auf die Fläche weiter verschärft. Die Bodenpreise sind in den letzten Jahren bereits dramatisch gestiegen. Kostete im Jahr 2000 im Bundesdurchschnitt ein Hektar Acker um die 10.000 €, so lag der Preis 2017 bei rund 24.000 €, in Bayern sogar bei rund 61.000 €³. Ebenso sind die Pachtpreise in den letzten zehn Jahren massiv gestiegen. 2020 kostete ein Hektar Acker im Bundesdurchschnitt 329 € Pacht, was über 10 Jahre einem Anstieg von 50 Prozent entspricht⁴, ebenfalls mit großen regionalen Unterschieden.

Durch die hohe Rendite von FFA ist eine Pacht von rund 2.000 € pro Hektar FFA mittlerweile üblich⁵, vereinzelt bis zu 4.900 €⁶. Mit diesen Preisen können Bäuerinnen und Bauern mit landwirtschaftlicher Produktion nicht konkurrieren. Dieser drohende weitere Anstieg der Bodenpreise, der Land für Bäuerinnen und Bauern zunehmend unerschwinglich macht und ihnen damit die Existenzgrundlage entzieht, ist unbedingt zu verhindern. Dazu sind wirksame Mechanismen einzuführen, welche ohnehin längst überfällig sind. Dazu zählen bspw. eine wirksame Pachtpreismbremse sowie ein wirksames Agrarstrukturgesetz. Vorschläge der AbL zur Regulierung des Bodenmarkts liegen vor⁷.

2. Wertschöpfung vor Ort

Um die Wertschöpfung im ländlichen Raum und in den Regionen zu stärken, ist sicherzustellen, dass die hohen erwarteten Gewinne der Solaranlagen an regionale, dezentrale Bürgerenergieprojekte, sowie an Bäuerinnen und Bauern gehen und Steuern vor Ort eingenommen werden. Dazu muss z.B. sichergestellt werden, dass der Firmensitz der Betreiber:innen in der Region ist. Beteiligungsmöglichkeiten wie das Energy Sharing⁸ sind zu stärken. Bei diesen investiert bspw. eine Genossenschaft in eine Energieanlage und darf diesen

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8

² https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2035/NEP/Entwurf/NEP2035_BNetzA-VorlErg.pdf?__blob=publicationFile

³ <https://www.bauernverband.de/situationsbericht/3-agrarstruktur/32-boden-und-pachtmarkt>

⁴ <https://www.bmel-statistik.de/preise/allgemeine-preisstatistik/>

⁵ https://www.wetreu.de/fileadmin/user_upload/publikationen/top_agrar_062021_Erbschaftssteuer_Photovoltaik.pdf

⁶ Mündliche Aussage eines Solarunternehmens

⁷ https://www.abl-ev.de/uploads/media/2020-07-10_Ackerland_in_Bauernhand_-_Vorschlag_der_AbL_zu_regulierung_des_Bodenmarktes.pdf

Und <https://www.abl->

[ev.de/fileadmin/migratedNewsAssets/Files/AbL_Forderungspapier_Bundestagswahl_2021_Druck.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/migratedNewsAssets/Files/AbL_Forderungspapier_Bundestagswahl_2021_Druck.pdf) S.7

⁸ <https://www.buendnis->

[buengerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapiere/Energy_Sharing-Verbaendepapier_BBEn.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapiere/Energy_Sharing-Verbaendepapier_BBEn.pdf)

Strom vergünstigt nutzen (ohne Steuer, ohne Netzbetrieb). Hier könnten auch einkommensschwache Haushalte beteiligt werden, indem z.B. die Gemeinde ihre Genossenschaftsanteile finanziert. Die regionale Investition spricht aus Sicht der AbL auch für kleinere Anlagen, da diese weniger große Investitionen bedürfen.

3. Kommunale Hoheit wahren, Beratung ausbauen, gesellschaftliche Beteiligung gewährleisten

Die Freigabe der Flächen für Solarenergie obliegt aktuell der kommunalen Hoheit. Das sollte auch zukünftig so bleiben, um die Wahrung der Interessen der Kommunen weiterhin sicherzustellen und auch für die Akzeptanz für die Energiewende der Menschen vor Ort.

Um die Entscheidungsträger:innen in den Kommunen hinsichtlich eines gesellschaftlich akzeptierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu stärken, müssen Bund und Länder den Kommunen Handlungsleitfäden zur Verfügung stellen. Zudem sind Bürgerprojekte durch kostenlose Beratung in der Planung zu unterstützen.

In der Planung und Auswahl der Standorte sind die Bäuerinnen und Bauern aktiv mit einzubinden. Diese kennen die Ertragsstrukturen ihrer Flächen am besten. Sie wissen am besten, wie und wo sich eine Anlage ins Landschaftsbild einfügt.

Agri-Photovoltaik (APV)

Agri-Photovoltaik (APV) ist eine Unterkategorie von Solarenergie in der Landwirtschaft. Sie zeichnet sich durch die Doppelnutzung (Energie und landwirtschaftliche Nutzung) aus. Im Vergleich zur FFA mit ca. 1 MW pro Hektar sinkt der Solarertrag auf Grund der größeren Reihenabstände um etwa ein Drittel.⁹ Der Ausbau der APV steht in Deutschland noch ganz am Anfang, die existierenden Anlagen haben noch Modellcharakter. In der nächsten Zeit wird es beim Ausbau mit APV darauf ankommen, wie die Anlagen in Zukunft genehmigt und gebaut werden. Auf Grund der Doppelnutzung bevorzugt die AbL diese gegenüber reinen FFA und möchte diese stärken sowie für Bäuerinnen und Bauern attraktiv gestalten. Die AbL fordert, dass Forschung, Entwicklung und Ausbau der APV besonders vorangebracht werden.

Gemäß der DIN SPEC 91434 darf die Konstruktion der APV maximal 15 Prozent der Gesamtprojekfläche einnehmen und die landwirtschaftlichen Erträge müssen nach Bau der Anlage mindestens 66 Prozent des Referenzertrages entsprechen. Weiter muss die Anlage inklusive der Fundamentierung und der Verankerung komplett rückbaubar sein, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt.¹⁰ Diese Flächen können anteilig weiterhin GAP-Direktzahlungen erhalten (85 Prozent)¹¹. Die Stromgestehungskosten¹² betragen aktuell rund 8 ct/kWh. Durch die hohen Stromgestehungskosten sind APV-Anlagen preislich nicht konkurrenzfähig gegenüber FFA.¹³

Weitere Vorteile der Doppelnutzung von APV sind etwa die höhere Wertschöpfung der gesamten Fläche (landwirtschaftlicher Ertrag plus Energie). Durch die Beschattung kann es sogar – insbesondere bei Trockenheit, Hagel oder Frost – zu Mehrerträgen unter Solarmodulen kommen, z.B. bei Beerenobst, Kartoffeln, Getreide oder anderen Kulturen.¹⁴

⁹ <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf>

¹⁰ <https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742>

¹¹ <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf> S.55

¹² Die Stromgestehungskosten umfassen alle Kosten, die für die Erzeugung von Strom auftreten. Dazu gehören Materialkosten, Finanzierungskosten, Betriebskosten, usw. Sie werden in Deutschland in Eurocent / kWh ausgegeben.

¹³ <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf>, S.14

¹⁴ Ebd., S 28 u.a.

Forderungen

Die oben beschriebenen generellen agrarstrukturellen und sozialen Forderungen gelten auch für APV. Um diese für die Betriebe attraktiv zu gestalten, braucht es aus Sicht der AbL die folgenden Änderungen:

1. Bonus im EEG anheben

Aktuell fällt APV im EEG (noch) unter die sogenannten Innovationsausschreibungen: Insgesamt 150 MW werden in diesem Segment gefördert. Allerdings müssen APV hier mit sogenannten Floating-PV und PV auf Parkplätzen konkurrieren. Der Kabinettsentwurf sieht vor, dass APV in den Ausschreibungen in das Segment für FFA integriert werden. Das ist zu begrüßen, denn somit können sie auch von der neuen, erweiterten Flächenkulisse profitieren. Zudem sollen APV einen über die Jahre sinkenden Bonus (2023: 1,2 ct/kWh bis 2026: 0,5 ct/kWh) erhalten.¹⁵ Dieser Bonus deckt aber nicht die höheren Stromgestehungskosten von APV ab und ist deswegen entsprechend anzuheben.

2. Eigenverbrauch stärken

Aktuell werden ausschreibungspflichtige EEG-Anlagen nur dann gefördert, wenn der Strom nicht für den Eigenverbrauch genutzt wird, sondern komplett ins Stromnetz eingespeist wird. Insbesondere kleine und hofnahe APV – z.B. Module über Obstbäumen und -sträuchern – bieten jedoch die hervorragende Möglichkeit, die Energieautarkie der Höfe voranzubringen. Somit würde die eigene Energieversorgung der Betriebe gestärkt und Abhängigkeiten von Energielieferungen reduziert. Deswegen ist einzuführen, dass diese Einschränkung aufgehoben wird und EEG-Anlagen den nicht selbst verbrauchten Strom vergütet bekommen.

3. Modul-Streifen als Flächenstilllegung anrechnen im Rahmen der Konditionalität

Ab der Förderperiode der GAP 2023 müssen Bäuerinnen und Bauern, die Direktzahlungen der GAP erhalten möchten, bestimmte Auflagen (Konditionalitäten) erfüllen. Dazu zählt auch, dass sie vier Prozent ihrer Ackerfläche stilllegen müssen (GLÖZ 8). Die AbL schlägt vor, dass die Modulstreifen, also jene Flächenteile, über denen PV-Module sind, von APV als Flächenstilllegung der Konditionalität angerechnet werden können, sofern diese den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entsprechen.

4. Anteil der Bebauung durch Kommunen festlegen lassen

Die Kommunen können bei der Gestaltung eine aktive Rolle spielen. Sie könnten z.B. festlegen, wieviel Prozent einer Fläche bebaut werden darf. Um APV zu stärken, könnten sie z.B. einen Anteil von maximal 20 Prozent festlegen, was APV gegenüber reinen FFA bevorzugen würde.

5. APV auf Grünland und Mooren ermöglichen

Das Eckpunktepapier von BMEL, BMUV und BMWK¹⁶ sieht aktuell keine APV auf Grünland und Moorflächen vor. Damit sollen diese Flächen naturschutzfachlich geschützt werden. Aus Sicht der AbL ist aber eine nachhaltige Nutzung von Grünland oder nassen Mooren auch in Kombination mit APV möglich. Erprobte Beispiele sind vertikale, bifaziale PV-Zaunelemente im Grünland. Durch die Altgrassteifen unter den Modulen tragen sie sogar zum Naturschutz bei. Eine normale Mähnutzung und Weidehaltung sind auch weiterhin möglich. Die EEG-Förderung ist entsprechend auszuweiten und APV auf Grünland ebenfalls zuzulassen. Dasselbe gilt für APV auf Mooren. Sind diese naturschutzfachlich und agrarstrukturell sinnvoll, sollten sie auch im EEG gefördert werden.

¹⁵ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8

¹⁶ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-ausbau-photovoltaik-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Freiflächenanlagen (FFA)

Aktuell vorherrschend sind reine Solarparks, die sogenannten Freiflächenanlagen (FFA). Diese Flächen werden nur oder hauptsächlich zur Stromerzeugung genutzt. Sie können aber auch beweidet werden, etwa von Schafen oder Hühnern. FFA haben im Vergleich mit anderen Solaranlagen die geringsten Stromgestehungskosten von rund 5 ct/kWh¹⁷. Pro Hektar liefern sie rund 1 MW Strom. Damit ist der Energieertrag pro Fläche deutlich effizienter als z.B. bei Energiemais (rund 20 kW pro Hektar¹⁸). Für Biogas und Bioenergie werden aktuell 22 Prozent der Ackerflächen genutzt¹⁹. Allerdings sollten die verschiedenen Formen der Erneuerbaren Energien aus Sicht der AbL nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern jede Art in bestmöglicher Weise und ihrer Stärke entsprechend genutzt werden. Reine FFA sind eine weitere Nutzungskonkurrenz zur Lebensmittelerzeugung auf dem Acker, was ihnen auch aus der Gesellschaft und seitens der Bäuerinnen und Bauern Kritik bringt²⁰.

FFA bis zu 20 MW werden über das EEG gefördert, wenn weitere Ansprüche, z.B. an den Standort, erfüllt werden. Bisher handelte es sich bei den dafür vorgesehen Flächen z.B. um Streifen rechts und links von Autobahnen und Gleisen oder Konversionsflächen. Zukünftig können auch benachteiligte Gebiete mit einbezogen werden. Flächen, auf den FFA installiert sind, werden als Sondergebiete ausgewiesen, und erhalten z.B. keine Direktzahlungen aus der GAP. Weiter gibt es auch FFA, welche nicht EEG-gefördert sind, z.B. weil sie größer als 20 MW sind. Diese sind i.d.R. besonders groß und verursachen die meiste agrarstrukturelle Veränderung. Aus Sicht der AbL müssen auch diese Anlagen reguliert werden, damit es nicht zu sozialen und agrarstrukturellen Verwerfungen kommt und die Wertschöpfung in der Region sowie in Bürger:innen-Hand bleibt.

Forderungen

Zum Ausbau der FFA braucht es aus Sicht der AbL klare Kriterien, die agrarstrukturelle und naturschutzfachliche Fragen gleichermaßen berücksichtigen.

1. Kleine Anlagen stärken

Für kleine Anlagen in bäuerlicher Hand braucht es eine langfristige und angemessene Förderung. Deswegen schlägt die AbL vor, die EEG-Fördersätze degressiv zu staffeln, um somit kleinere Anlagen besonders zu stärken. Anlagen unter 750 kW erhalten aktuell einen Festbetrag, dieser ist allerdings zu gering, um für die Betreiber:innen attraktiv zu sein. Die Festvergütung muss deutlich angehoben werden. Zudem sollten kleine Anlagen beim Ausbau der Netzinfrastruktur unterstützt werden.

2. Anlagen in der Größe beschränken

Anlagen außerhalb der EEG-Förderung sind ab einer Größe von mindestens 50 Hektar wirtschaftlich auf Grund von Skaleneffekten am lukrativsten²¹. Diese führen jedoch zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes und der Agrarstruktur. Außerdem wird der Gewinn oftmals nicht von den Menschen vor Ort erzielt, sondern von Investor:innen von außerhalb. Somit geht die Wertschöpfung für den ländlichen Raum verloren. Der AbL ist es ein Anliegen, dass viele Bäuerinnen und Bauern zur Energiewende beitragen können, von ihr profitieren können und dass die Energiewende dezentral sowie in der Fläche gestreut wird. Um zu gewährleisten, dass der Ausbau der Solarenergie in der Fläche gestreut wird, braucht es eine Größenbegrenzung von Solarparks. Dazu ist einzuführen, dass FFA maximal der ortsüblichen durchschnittlichen Größe

¹⁷ <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf> S.34

¹⁸ <https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen/>

¹⁹ <https://www.bauernverband.de/situationsbericht/1-landwirtschaft-und-gesamtwirtschaft-1/17-bioenergie-und-nachwachsende-rohstoffe>

²⁰ z.B.: <https://www.bayerischerbauernverband.de/themen-erzeuger-vermarktung/energie/photovoltaik-flaechenkonkurrenz-verhindern-13512>

²¹ Mündliche Aussage eines Solarunternehmens

einer landwirtschaftlichen Fläche entsprechen, generell aber nicht größer als 30 Hektar sind, unabhängig von der EEG-Förderung. Eine vereinfachte Rechnung zeigt: Wäre jede Anlage etwa 5 ha groß, dann könnte jeder zehnte Betrieb davon profitieren²², was eine breitere Streuung und die Akzeptanz befördern würde.

3. Abstände zwischen den Anlagen

Sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht, z.B. um Wildwechsel zu ermöglichen, zur Wahrung des Landschaftsbildes und zur Streuung der Solarenergie in der Breite sollte ein zu definierender Abstand zwischen zwei Solaranlagen eingeführt werden.

4. Hybride Nutzung weiter ausbauen

Die hybride Nutzung von FFA ist ein wichtiger Beitrag hin zur Ernährungssouveränität, da die landwirtschaftliche Nutzung weiter gewährleistet wird. Diese muss weiter ausgebaut und betreffende behördliche Hemmnisse abgebaut werden. Aktuell dürfen z.B. die Eier von unter den Modulen freilaufenden Hühnern nicht als Freiland-Eier vermarktet werden, da die Fläche als Sondergebiet und nicht als Acker gilt. Dazu muss geklärt werden, ab wann es sich um hybride Nutzung handelt. Entsprechende Rahmenbedingungen sind schaffen.

5. FFA auf Mooren

FFA auf wiedervernässten Moorflächen kann eine wirtschaftliche Chance für die Betriebe bieten. Denn die diskutierten Alternativen (Paludikulturen, extensive Wasserbüffelhaltung) sind insbesondere in den Gebieten mit bereits hohen Bodenpreisen (noch) keine wirtschaftlich tragfähige Alternative. Es sind aber noch Fragen offen, für die es Lösungen braucht, z.B. für die Verankerung der PV-Anlagen im Boden von Hochmooren. Hier besteht noch Forschungsbedarf. Die in diesem Papier beschriebenen sozialen und agrarstrukturellen Anforderungen müssen auch hier gelten.

6. Benachteiligte Gebiete

Das Eckpunktepapier „Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz“ von BMEL, BMUV und BMWK²³ sieht vor, dass auf Basis neuer EU-Kriterien in Deutschland die benachteiligten Gebiete ausgeweitet werden. So wird es neun Prozent mehr ausgewiesene benachteiligte Gebiete als vorher geben. Die Bundesländer müssen diese Flächen – wie bisher – im Rahmen der Länderöffnungsklausel für den Bau von Solaranlagen freigeben. Dies erlaubt in einem gewissen Rahmen Gebote auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der EEG-Ausschreibungen. Mehrere Bundesländer²⁴ haben mittlerweile davon Gebrauch gemacht. Das darf aber nicht dazu führen, dass auf dieser erweiterten Flächenkulisse unkoordiniert und schnell FFA gebaut werden. Die in diesem Papier beschriebenen Anforderungen müssen auch hier gelten.

7. Kopplung an Naturschutzkriterien

Reine FFA sollten immer als Biodiversitätsanlagen gebaut werden. Dafür braucht es aktuelle, allgemeingültige und nachvollziehbare Auflagen. Dazu gehören Anforderungen an die Standortwahl, den Bau, die Module und den Betrieb. So muss z.B. gewährleistet werden, dass Wildtiere wechseln können, nur so wenig Boden wie möglich zugebaut wird und die biologische Vielfalt durch die Module nicht beeinträchtigt wird.

²² In Deutschland gibt es aktuell rund 260.000 landwirtschaftliche Betriebe und einen Flächenbedarf für Solarenergie von rund 120.000 Hektar. 120.000 Hektar / 5 Hektar Anlagengröße = 24.000 Anlagen.

24.0000 Anlagen / 260.000 Höfe*100 = ca. 10 % der Betriebe

²³ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-ausbau-photovoltaik-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=12

²⁴ https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Uebersicht_Stand_Laenderoeffnungsklausel_Solaranlagen.pdf